**Kleingartenanlagen im Bereich der der Schutzzone III der Wasserschutzgebietsverordnung Tiefwerder**

**Tiefwerderbrücke Freiheitswiesen**

**Auszug aus der**

Verordnung

zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Tiefwerder

(Wasserschutzgebietsverordnung Tiefwerder)

Vom 1. September 1978

…………………………

§ 4

Schutz der Zone III

(1) In der weiteren Schutzzone sind verboten:

1. **das Einleiten von Abwasser, insbesondere durch Verregnen, Verrieseln, Versickern oder Versenken in den Untergrund,**

2. das Einleiten von Kühl- und Kondenswasser in den Untergrund,

3. **das Einleiten von Niederschlagswasser über Sickerschächte und Brunnen in den Untergrund**

4. **Handlungen, die das Eindringen von Schadstoffen, wie Treibstoffen, Ölen, Teeren, Phenolen, in das oberirdische Gewässer, in den Untergrund oder in das Grundwasser ermöglichen, insbesondere das Waschen oder Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, die Vornahme von Ölwechsel oder das Umladen von Wagen der Fäkalabfuhr,**

5. das Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Anschluß an die öffentliche Entwässerung,

6. Erdaufschlüsse (Gruben, Bohrungen oder ähnliche Aufschlüsse) ohne ausreichende Sicherungen gegen eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers,

7. **das Erneuern, Errichten und Erweitern von Anlagen zur Eigenwasserversorgung**,

8. Sprengungen, die auf den gewachsenen Boden einwirken,

9. das Lagern oder Ablagern von wassergefährdenden Schlämmen oder festen, wassergefährdenden Stoffen,

10. das Anlegen und Betreiben von Abfallbeseitigungsanlagen für Müll, Schutt, Autowracks und sonstige Abfälle,

11. das Errichten und Betreiben von Tankstellen,

12. das Aufbringen von wassergefährdenden Kaltbindemitteln (z. B.Teeremulsionen) unmittelbar auf den Untergrund, insbesondere zum Straßen-, Wasser- und Wegebau, mit Ausnahme kleinerer Ausbesserungen,

13. das Verfüllen von Gewässern und Erdaufschlüssen mit wassergefährdenden Stoffen, wie hygienisch nicht einwandfreiem Boden,

14. das Anlegen und Erweitern von öffentlichen und privaten Grabstätten.

(2) **Bestehende Kläranlagen, Kleinkläranlagen und Gruben sowie die dazugehörigen Rohrleitungen müssen dicht sein. Das gleiche gilt für die Anlagen der Abwasserkanalisation mit den dazugehörigen Hausanschlüssen. Der Betreiber ist verpflichtet, auf Verlangen der Wasserbehörde die Dichtigkeit der vorgenannten Anlagen sowie der dazugehörigen Leitungen durch öffentlich bestellte Sachverständige auf seine Kosten überprüfen zu lassen.**

……

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes

handelt, wer

1. in der weiteren Schutzzone (Zone III) eine nach § 4 Abs. 1 oder in der engeren Schutzzone (Zone II) eine nach den §§ 4 oder 5 verbotene Handlung vornimmt,

………..

Hinweis: Die Hervorhebungen im Fettdruck sind nicht im Original.

Im übrigen wird auf den vollständigen Text der Wasserschutzgebietsverordnung Tiefwerder (Gesetz und Verordnungsblatt Berlin 1978 Seite 1910) verwiesen.

**Die Dichtigkeitsprüfung nach § 4 Abs.2 muss alle 10 Jahre wiederholt werden.**

17.07.2018